

Transportversicherungsrecht: TransportversR

von

Harald Brenken, Dr. Jan Dreyer, Klaus Eckardt, Dr. Henning C. Ehlers, Yvonne Maczkiewitz, Dr. Sven Gerhard, Peter Kollatz, André Körner, Harald de la Motte, Thomas Mühlbauer, Prof. Dr. Wolf Müller-Rostin, Dr. Peter Präve, Jürgen Raab, Dr. Jens-Berghe Riemer, Dr. Dieter Schwampe, Dr. René Steinbeck, Bernd Supp, Dr. Jürgen Temme, Dr. Karl-Heinz Thume, Dr. Harald de la Motte

2. Auflage

[Transportversicherungsrecht: TransportversR – Brenken / Dreyer / Eckardt / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Sachversicherungen](#)



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 59721 3

Teil 4. Internationales Privatrecht

Übersicht

	Rn.		Rn.
A. Internationales Versicherungsvertragsrecht	1	VI. EGVVG	23
I. Vorbemerkung	1	VII. EGBGB	34
II. Geschichtliche Entwicklung	2	B. Internationales Versicherungsprozessrecht	35
III. Rechtsentwicklung im deutschen internationalen Versicherungsprivatrecht	5	C. Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	
IV. Der heutige Rechtszustand	13		38
V. Rom-I-Verordnung	15		

A. Internationales Versicherungsvertragsrecht

I. Vorbemerkung

Es hieße den Rahmen dieses Kommentars sprengen, das Internationale Privatrecht der Versicherungsverträge ausführlich erläutern zu wollen. Vielmehr soll es genügen, hier einen Leitfaden zur Handhabung dieses umfangreichen und komplexen Rechtsgebietes zu geben. Vorausgeschickt sei zur Erläuterung, dass das **deutsche** internationale Versicherungsvertragsrecht grundsätzlich nationales Recht ist, das jedoch in der Europäischen Union heute weitgehend durch Vorgaben des Gemeinschaftsrechts geprägt wird, insbesondere ab 17. 12. 2009 durch die „Rom I-VO“.

II. Geschichtliche Entwicklung

Das deutsche IPR der Versicherungsverträge hat innerhalb der letzten 30 Jahre 2 bedeutsame Wandlungen erfahren. Ursprünglich galten die in Rechtsprechung und Lehre entwickelten weitgehend nicht kodifizierten Grundsätze. Im Jahre 1990 übernahm der deutsche Bundesgesetzgeber die Vorgaben mehrerer EWG-Versicherungslinien und setzte sie um in die Art. 7–15 EGVVG. Diese galten fortan im Bereich der Europäischen Union und des EWR. Für die außerhalb dieses Wirtschaftsraumes gelegenen Risiken und Rückversicherungsverträge waren die Art. 27ff. EGBGB anzuwenden, die auf der Umsetzung des Europäischen Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. 6. 1980 (EVÜ) beruhen..

Im Bereich der früheren DDR unterlagen alle bis zum 30. 6. 1990 abgeschlossenen Verträge deren damaligem Recht. Zwischen dem 1. 7. 1990 und dem 2. 10. 1990 konnte wahlweise DDR-Recht und bundesdeutsches Recht vereinbart werden, letzteres jedoch nur unter Einschluss von bestimmten VN-freundlichen Sonderbedingungen. Für alle nach dem 2. 10. 1990 abgeschlossenen Versicherungsverträge galt gemäß Art. 8 EinigungsV bundesdeutsches Recht mit einigen Besonderheiten (näheres s. Prölss/Martin/Prölss vor Art. 7 EGVVG, Rn. 1 und BK-Dörner, vor Art. 7 EGVVG, Rn. 29ff.).

Am 17. Juni 2008 erging die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 der Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (genannt „Rom I-VO“), in der auch das europäische Versicherungsvertragsrecht neu geregelt wurde.

Ihre Vorschriften gelten ab 17.12.2009 unmittelbar in allen EU-Mitgliedsstaaten – ausgenommen Dänemark (näheres zur Rom I – VO siehe *Leible/Lehmann*, RIW **08**, 528; Clausnitzer/Woopen, BB **08**, 1798 und Mankowski, IHR **08**, 133; ausführlich zu deren Art. 7 Fricke VersR **08**, 443).

III. Rechtsentwicklung im deutschen internationalen Versicherungsprivatrecht

- 5 Das internationale Versicherungsvertragsrecht war bis zum Inkrafttreten des IPR-Reformgesetzes am 1.9.1986 (BGBl. 1986 I, 1142) nicht kodifiziert. Die Vertragsparteien hatten **gewohnheitsrechtlich** die Möglichkeit, ihren Vertrag durch **Rechtswahl** unter eine bestimmte Rechtsordnung zu stellen. In den Fällen, in denen der Parteiwille nicht klar geäußert war, wurde auf den hypothetischen Parteiwillen abgestellt, d. h. darauf, welches Recht die Parteien vermutlich gewählt hätten, wenn die Frage des Vertragsstatus von ihnen bedacht worden wäre. Ließ sich auch dieser nicht feststellen, wurde das Recht des Erfüllungsortes herangezogen (vgl. BGHZ 53, 189, 191 und 73, 391, 393; BK-Dörner, aaO, Rn. 6). Diese Rechtslage gilt gemäß Art. 220 I EGBGB für alle bis zu diesem Tage abgeschlossenen Versicherungsverträge fort.
- 6 Seit dem 1.9.1986 ist das deutsche Internationale Versicherungsvertragsrecht in zwei selbständige Normenkomplexe aufgespalten: Versicherungsverträge sind schuldrechtliche Verträge. Für sie gelten deshalb bislang grundsätzlich die Art. 27–36 des EGBGB, jedoch ist in Art. 37 Nr. 4 S. 1 EGBGB in der ursprünglichen Fassung bestimmt gewesen, dass diese Bestimmungen keine Anwendung finden sollen auf Versicherungsverträge, welche „in dem Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegene Risiken decken, mit Ausnahme von Rückversicherungsverträgen.“ Damit wurde festgeschrieben, dass sich von da an nur noch **Rückversicherungsverträge** sowie **Direktversicherungsverträge**, das sind Verträge zwischen Versicherungsunternehmen und VN (vgl. etwa BGHZ 9, 3441; 17, 74, 76), **welche außerhalb der EWG belegene Risiken decken**, nach den Bestimmungen der Art. 27ff. EGBGB richten. Dabei bestimmt Art. 37 Nr. 4 S. 2 EGBGB, dass sich die Frage, wo ein Risiko belegen ist, nach der jeweiligen lex fori richtet, also in Deutschland nach deutschem Recht entschieden wird.
- 7 Für alle bis zum 30.6.1990 abgeschlossenen Direktversicherungsverträge über die innerhalb der EWG belegenen Risiken galt und gilt die alte oben beschriebene gewohnheitsrechtliche Regelung fort.
- 8 Am 1.7.1990 trat das Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 28.6.1990 (BGBl. I, 1249) in Kraft. Durch dieses wurde die damalige Erstfassung des Zweiten Kapitels in das EGVVG eingeführt, das zunächst nur für die Direktversicherungsverträge über innerhalb der EWG belegene Risiken Geltung hatte. Diese Erstfassung wurde jedoch durch das am 29.7.1994 in Kraft getretene Dritte Durchführungsgesetz/EWG zum VAG modifiziert.
- 9 Für den Transportversicherungsbereich bedeutete dies folgendes: **Von da an unterlagen Direktversicherungsverträge zur Deckung von Risiken nicht nur in EU-Staaten, sondern in allen Mitgliedsstaaten des europäischen Wirtschaftsraums den Bestimmungen der Art. 7ff. EGVVG** also auch jene Direktversicherungsverträge, die ein in Island, Norwegen und Liechtenstein belegenes Risiko decken (Art. 7 Abs. 1 EGVVG). Für die Risiken außerhalb dieses Gebietes und Rückversicherungsverträge galten und gelten dagegen weiterhin die Art. 27ff. EGBGB (vgl. BGH, NJW **99**, 591).
- 10 Eine letzte wichtige, ja entscheidende Rechtsänderung für grenzüberschreitende Versicherungsverträge ist mit der am 17.Juni 2008 ergangenen Verordnung (EG)

Nr. 593/2008 der Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht eingetreten. Die **Vorschriften dieser „Rom I-VO“ genannten Verordnung** gelten als vereinheitlichtes europäisches Recht in allen Mitgliedsstaaten der EU, ausgenommen in Dänemark und im Vereinigten Königreich (Dort gilt weiterhin das EVÜ; siehe Leible/Lehmann RIW 08, 528, 529). Sie **ersetzen in Deutschland für alle ab 17. 12. 2009 abgeschlossenen Versicherungsverträge die bislang geltenden Bestimmungen der Artt. 7 bis 15 EGVVG.**

Der deutsche Gesetzgeber hat deshalb mit dem **Gesetz zu Anpassung der Vorschriften des (deutschen) Internationalen Privatrechts** an die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 25. 6. 2009 (BGBl. I S. 1574) das EGBGB entsprechend geändert und das 2. Kapitel des EGVVG – das sind **die Artt. 7 bis 15 – aufgehoben** (Art. 2 Abs. 4 dieses Gesetzes). Die Aufhebung ist gem. Art. 4 mit zum Wirkung zum 17. 12. 2009 erfolgt. Eine Übergangsregelung für die vor dem 17.12. abgeschlossenen Versicherungsverträge enthält dieses Gesetz nicht. Dem reinen Wortlaut nach können daher auch auf diese „Altverträge“ die Artt. 7 bis 15 EGVVG nicht mehr angewendet werden.

Insoweit ist dem Gesetzgeber offensichtlich ein Fehler unterlaufen. Während er mit dieser Gesetzesänderung die Nichtanwendbarkeit der EGBGB-Bestimmungen durch Neufassung des Art. 3 Nr. 1 EGBGB ausdrücklich auf die Fälle beschränkt hat, in denen die Rom I-VO maßgeblich ist, hat er diese Einschränkung bei Abfassung des Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes übersehen. Zwar sollte die ersatzlose Streichung der Art. 7–15 EGVVG ebenfalls nur für jene Fälle begleiten, die den Bestimmungen der Rom I-VO unterliegen, also für jene Versicherungsverträge, die ab 17. 12. 2009 oder später abgeschlossen werden. Das ergibt sich ganz eindeutig aus der amtlichen Begründung zu diesem Gesetzesentwurf (BT-Drucks. 16/12104 vom 4. 3. 2009, S. 11), wo es heißt: „Die Art. 7 bis 15 EGVVG bleiben allerdings noch gültig für „Altfälle“, d. h. für Versicherungsverträge, die vor dem 17. 12. 2009 geschlossen worden sind (Art. 28 der Rom-I-Verordnung“). Nur für die Neuabschlüsse sollte also das vorrangige Recht der Verordnung und damit die Streichung der Art. 7ff. EGVVG Geltung erlangen. Ob die schlichte Aufhebung dieser Bestimmungen ohne jede Übergangsvorschrift als reines Redaktionsverschenk des Gesetzgebers angesehen werden kann, obwohl sich insoweit aus dazu dem Gesetzestext selbst nichts ableiten lässt, wird der Rechtsprechung vorbehalten bleiben müssen. Besser wäre es, wenn das Gesetz dahin geändert würde, dass die gleiche Einschränkung erfolgt, wie sie in Art. 1 für den Art. 3 EGBGB enthalten ist. Nach der vom Bundesverfassungsgericht ständigen Rechtsprechung vertretenen objektiven Auslegungstheorie muss nämlich der Wille des Gesetzgebers im Gesetzeswortlaut selbst objektiviert sein (Palandt/Heinrichs BGB Vor § 1 Rn. 40). Das ist hier nicht der Fall. Andererseits sind die Entstehungsgeschichte der Aufhebungsvorschrift und der in der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs dokumentierte Wille des Gesetzgebers hier eindeutig. Die spricht in der Tat dafür, dass auf die „Altfälle“ weiterhin Art. 7–15 EGVVG anzuwenden sind (siehe dazu Thume VersR 09, 1342).

IV. Der heutige Rechtszustand

Der derzeitige Rechtszustand im Bereich (deutschen) internationalen Versicherungsvertragsrecht ist nach wie vor äußerst kompliziert und zersplittert. Hinzu kommt, dass die Auslegung der einzelnen Normen zahlreiche weitere zusätzliche Schwierigkeiten bereitet, auf die in den nachstehend abgedruckten Bestimmungen jeweils nur kurz eingegangen werden kann.

Bei Anwendbarkeit dieser Vorschriften ist Folgendes zu beachten:

1. Vorrangig zur Anwendung kommen die unmittelbar geltenden Regelungen der Rom I-VO, wenn es sich um Versicherungsverträge handelt, die nach dem

17. 12. 2009 abgeschlossen sind und dem Anwendungsbereich des Art. 1 der Rom I-VO unterliegen.
2. Für Versicherungsverträge, die vor dem 17. 12. 2009 abgeschlossen worden sind, gelten die Bestimmungen der Art. 7–15 EGVVG, soweit deren Anwendungsbereich reicht, wenn man der soeben dargelegten Auslegung des Willens des Gesetzgebers folgt.
 3. Für alle übrigen Versicherungsverträge, die weder von Ziff. 1 noch von Ziff. 2 erfasst werden, gelten die Bestimmungen der Art. 27 bis 36 des EGBGB. Das sind insbesondere Rückversicherungsverträge und solche Versicherungsverträge, die kein in einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWR belegenes Risiko decken (vgl. Art. 7 Abs. 1 EGVVG).

V. Rom-I-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)

(ABl. L 177/6)

– Auszug –

Kapitel I. Anwendungsbereich

Art. 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen.

Sie gilt insbesondere nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind:

a)–d) (nicht abgedruckt)

e) Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarungen;

i) Schuldverhältnisse aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrages;

j) Versicherungsverträge aus von anderen Einrichtungen als den in Artikel 2 der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. L 345 vom 19. 12. 2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/19/EG (ABl. L 76 vom 19. 3. 2008, S. 44)) genannten Unternehmen durchgeföhrten Geschäften, deren Zweck darin besteht, den unselbstständig oder selbstständig tätigen Arbeitskräften eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe oder den Angehörigen eines Berufes oder einer Berufsgruppe im Todes- oder Erlebensfall oder bei Arbeitseinstellung oder bei Minderung der Erwerbstätigkeit oder bei arbeitsbedingter Krankheit oder Arbeitsunfällen Leistungen zu gewähren.

(3) Diese Verordnung gilt unbeschadet des Artikels 18 nicht für den Beweis und das Verfahren.

(4) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff „Mitgliedsstaat“ die Mitgliedstaaten, auf die diese Verordnung anwendbar ist. In Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 7 bezeichnet der Begriff jedoch alle Mitgliedstaaten.

15 Die Vorschriften der „Rom I-VO“ genannten Verordnung gelten als vereinheitlichtes europäisches Recht in allen Mitgliedstaaten der EU, ausgenommen in Dänemark und im Vereinigten Königreich (Dort gilt weiterhin das EVÜ; siehe

Leible/Lehmann RIW 2008, 528, 529). Sie ersetzen in Deutschland für alle ab 17. 12. 2009 abgeschlossenen Schuldverträge die bislang geltenden Bestimmungen der Artt. 7 bis 15 EGVVG.

Die Verordnung gilt für **vertragliche Schuldverhältnisse** in Zivil- und Handelssachen. Das für außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ist in der Rom-II-VO (Verordnung (EG) Nr. 864/2007 vom 11. 7. 2007, ABl. 2007 L 199/40) geregelt.

Nach Art. 1 Abs. 1 ist erforderlich, dass das **vertragliche Schuldverhältnis eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten** aufweist. Ob es sich dabei um „Mitgliedsstaaten“ der EU handelt, ist nicht entscheidend. Art. 2 bestimmt ausdrücklich, dass die Bestimmungen der Rom I-VO auch anzuwenden sind, wenn es sich nicht um das Recht eines Mitgliedsstaates, sondern eines Drittstaates handelt. Verordnung beschränkt sich – ebenso wie die Rom II-VO – daher nicht auf die Schaffung von Kollisionsnormen für binnenmarktbezogene Sachverhalte, sondern beanspruchen universelle Geltung (Leible/Lehmann, RIW 08, 528).

Abs. 2 enthält verschiedene Ausnahmen vom Anwendungsbereich. Die zwei wichtigsten für die hiesige Kommentierung sind die Buchstaben i) und j). In lit. i) ist bestimmt, dass jene Schuldverhältnisse, die aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrages – also durch schuldhafte Verhandlungsführung – culpa in contrahendo – entstehen, nicht unter die Rom I-VO fallen, sondern unter Rom II, weil die überwiegende Mehrzahl der Mitgliedsstaaten der EU diesen Sachverhalt deliktsrechtlich qualifizieren (Leible/Lehmann, RIW 08, 528). Lit. j) nimmt bestimmte Lebensversicherungsverträge. Die übrigen **Versicherungsverträge** sind in **Art. 7** gesondert geregelt.

Art. 2 Universelle Anwendung

Das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

Kapitel II. Einheitliche Kollisionsnormen

Art. 3 Freie Rechtswahl

(1) Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.

(2) Die Parteien können jederzeit vereinbaren, dass der Vertrag nach einem anderen Recht zu beurteilen ist als dem, das zuvor entweder aufgrund einer früheren Rechtswahl nach diesem Artikel oder aufgrund anderer Vorschriften dieser Verordnung für ihn maßgebend war. Die Formgültigkeit des Vertrags im Sinne des Artikels 11 und Rechte Dritter werden durch eine nach Vertragschluss erfolgende Änderung der Bestimmung des anzuwendenden Rechts nicht berührt.

(3) Sind alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem anderen als demjenigen Staat belegen, dessen Recht gewählt wurde, so berührt die Rechtswahl der Parteien nicht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Rechts dieses anderen Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.

(4) Sind alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem oder mehreren Mitgliedstaaten belegen, so berührt die Wahl des

Rechts eines Drittstaats durch die Parteien nicht die Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts – gegebenenfalls in der von dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichte umgesetzten Form –, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.

(5) Auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Einigung der Parteien über das anzuwendende Recht finden die Artikel 10, 11 und 13 Anwendung.

Art. 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(nicht abgedruckt)

Art. 5 Beförderungsverträge

(1) Soweit die Parteien in Bezug auf einen Vertrag über die Beförderung von Gütern keine Rechtswahl nach Artikel 3 getroffen haben, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Übernahmeort oder der Ablieferungsort oder der gewöhnliche Aufenthalt des Absenders befindet. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Recht des Staates des von den Parteien vereinbarten Ablieferungsorts anzuwenden.

(2) Soweit die Parteien in Bezug auf einen Vertrag über die Beförderung von Personen keine Rechtswahl nach Unterabsatz 2 getroffen haben, ist das anzuwendende Recht das Recht des Staates, in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Abgangsort oder der Bestimmungsort befindet. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Als auf einen Vertrag über die Beförderung von Personen anzuwendendes Recht können die Parteien im Einklang mit Artikel 3 nur das Recht des Staates wählen,

- a) in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- b) in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- c) in dem der Beförderer seine Hauptverwaltung hat oder
- d) in dem sich der Abgangsort befindet oder
- e) in dem sich der Bestimmungsort befindet.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag im Falle fehlender Rechtswahl eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Art. 6 Verbraucherverträge

(nicht abgedruckt)

Art. 7 Versicherungsverträge

(1) Dieser Artikel gilt für Verträge nach Absatz 2, unabhängig davon, ob das gedeckte Risiko in einem Mitgliedstaat belegen ist, und für alle anderen Versicherungsverträge, durch die Risiken gedeckt werden, die im Gebiet der Mitgliedstaaten belegen sind. Er gilt nicht für Rückversicherungsverträge.

(2) Versicherungsverträge, die Großrisiken im Sinne von Artikel 5 Buchstabe d der Ersten Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (2) decken, unterliegen dem von den Parteien nach Artikel 3 der vorliegenden Verordnung gewählten Recht.

Soweit die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben, unterliegt der Versicherungsvertrag dem Recht des Staates, in dem der Versicherer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat aufweist, ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

(3) Für Versicherungsverträge, die nicht unter Absatz 2 fallen, dürfen die Parteien nur die folgenden Recht im Einklang mit Artikel 3 wählen:

- a) das Recht eines jeden Mitgliedstaats, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Risiko belegen ist;
- b) das Recht des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) bei Lebensversicherungen das Recht des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Versicherungsnehmer besitzt;
- d) für Versicherungsverträge, bei denen sich die gedeckten Risiken auf Schadensfälle beschränken, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, eintreten können, das Recht jenes Mitgliedstaats;
- e) wenn der Versicherungsnehmer eines Vertrags im Sinne dieses Absatzes eine gewerbliche oder industrielle Tätigkeit ausübt oder freiberuflich tätig ist und der Versicherungsvertrag zwei oder mehr Risiken abdeckt, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen und in unterschiedliche Mitgliedstaaten belegen sind, das Recht eines betroffenen Mitgliedstaats oder das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers.

Räumen in den Fällen nach den Buchstaben a, b oder e, die betreffenden Mitgliedstaaten eine größere Wahlfreiheit bezüglich des auf den Versicherungsvertrag anwendbaren Rechts ein, so können die Parteien hiervon Gebrauch machen.

Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß diesem Absatz getroffen haben unterliegt dem Vertrag dem Recht des Mitgliedstaats, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Risiko belegen ist.

(4) Die folgenden zusätzlichen Regelungen gelten für Versicherungsverträge über Risiken, die für ein Mitgliedstaat eine Versicherungspflicht vorschreibt:

- a) Der Versicherungsvertrag genügt der Versicherungspflicht nur, wenn er den von dem die Versicherungspflicht auferlegten Mitgliedstaat vorgeschriebenen besonderen Bestimmungen für diese Versicherung entspricht. Widerspricht sich das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist, und dasjenige des Mitgliedstaats, der die Versicherungspflicht vorschreibt, so hat das letztere Vorrang.
- b) Ein Mitgliedstaat kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 vorschreiben, dass auf den Versicherungsvertrag das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden ist, der die Versicherungspflicht vorschreibt.

(5) Deckt der Vertrag in mehr als einem Mitgliedstaat belegene Risiken, so ist für die Zwecke von Absatz 3 Unterabsatz 3 und Absatz 4 der Vertrag als aus mehreren Verträgen bestehend anzusehen, von denen sich jeder auf jeweils nur ein Mitgliedstaat bezieht.

(6) Für die Zwecke dieses Artikels bestimmt sich der Staat, in dem das Risiko belegen ist, nach Artikel 2 Buchstabe d der Zweiten Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungs-

verkehrs (1), und bei Lebensversicherungen ist der Staat, in dem das Risiko belegen ist, der Staat der Verpflichtung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe g der Richtlinie 2002/83/EG.

- 19 Das IPR der grenzüberschreitenden Versicherungsverträge war von je her kompliziert und „nachgerade eine Obsession des europäischen Gesetzgebers“ (so Mankowski, IHR **08**, 132, 144). Art. 7 enthält als Neuerung eine **eigenständige Sonderregelung für die ab 17. 12. 2009 abgeschlossenen Versicherungsverträge**, die jedoch wiederum nicht sämtliche Vertragssparten umfasst. Eine vollständige Vereinheitlichung ist insoweit nach derzeit geltender Auffassung in der Literatur nicht gelungen und wird dort auch kritisiert (Fricke, VersR **08**, 443; Leible/Lehmann, RIW **08**, 528, 538; Mankowski, IHR **08**, 132, 144; Clausnitzer/Woopen, BB **08**, 1798).
- 20 Nach Abs. 1 S. 2 gilt Art. 7 nicht für Rückversicherungsverträge. Insoweit besteht also freie Rechtswahl, die nach den Regeln des Art. 3 zu erfolgen hat. Geschieht dies nicht, kommen die allgemeinen Anknüpfungsregeln des hier nicht abgedruckten Art. 4 zur Anwendung. Die Einzelheiten sind umstritten.
- 21 Für die hiesige Kommentierung von besonderer Wichtigkeit ist Abs. 2, der das IPR jener Versicherungsverträge regelt, die Großrisiken im Sinne des § 210 VVG betreffen. Es besteht freie Rechtswahl. Soweit diese nicht getroffen wurde, unterliegen Versicherungsverträge über Großrisiken dem Recht des Staates, in dem der Versicherer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das ist der Ort der Hauptverwaltung (Art. 19 Abs. 1 Rom-I-VO). Wird der Vertrag mit einer Zweigniederlassung des Versicherers geschlossen, verwaltet, betreut oder durchgeführt, gilt grundsätzlich das Recht des Ortes dieser Niederlassung (Art. 19 Abs. 2; Fricke, VersR **08**, 443, 447). Anders ist es, wenn offensichtlich eine engere Verbindung zu einem anderen Staat besteht (näheres dazu s. Fricke, aaO). Versicherungsverträge, die keine Großrisiken zum Gegenstand haben, werden landläufig als solche über „Massenrisiken“ bezeichnet (Leible/Lehmann, RIW **08**, 539; Fricke, VersR **08**, 447; Clausnitzer/Woopen, BB **08**, 1803). Zu ihnen gehören auch die Verträge über die laufende Versicherung. Das IPR für diese Verträge ist in Art. 7 Abs. 3 geregelt. Eine Rechtswahl ist zwar möglich, in S. 1 lit. a) – e) genannten Kriterien begrenzt. Wenn keine Rechtswahl getroffen ist, gilt das Recht des Mitgliedsstaates, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Risiko belegen ist. In Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 S. 1 dies aber nur, wenn Risiken gedeckt werden, die im Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten belegen sind. Zu den Mitgliedsstaaten der EU gehören auch Dänemark und Großbritannien. Versicherungsverträge über Massenrisiken mit Risikobelegenheit außerhalb der EU unterfallen somit wohl Art. 3, 4 und 6 der Rom-I-VO. Dagegen wendet sich Fricke (VersR **08**, 448), der auch diese Verträge der Regelung des Art. 7 unterwerfen will.
- 22 Für Pflichtversicherungsverträge ist in Abs. 4 eine sehr komplizierte Regelung enthalten. Soweit Pflichtversicherungen Großrisiken betreffen, erfolgt die IPR-Anknüpfung nach Abs. 2, da Abs. 4 nur eine zusätzliche Regelung enthält. Im Übrigen unterliegen Pflichtversicherungsverträge dem Recht des Staates, der die Versicherungspflicht vorschreibt. Die Bundesrepublik Deutschland hat in Art. 46c EGBGB die entsprechende Durchführungsbestimmung geschaffen.

Art. 8–29 (nicht abgedruckt)